



Allgemeinverfügung zur Sperrung von Waldflächen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i.S.d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch die Regionalforstämter Soest-Sauerland und Arnsberger Wald gem. § 52 Abs. 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

Für die Waldflächen in der Gemarkung Oeventrop (Stadt Arnsberg) und der angrenzenden Gemarkung Wennemen (Stadt Meschede), in der Nähe von Wildhausen, wird das freie Waldbetretungsrecht auf den in der Karte dargestellten Waldflächen beidseitig des Schwalbenhohlsiepen und dem Siepenbereich entlang des Schwalbenhohlsiepenweges zur Altablagerung –Lattenberg- wie folgt eingeschränkt:

1. Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge der Altablagerung – Lattenberg- wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit auf den in der Karte dargestellten Waldflächen untersagt.
2. Diese Sperrungsverfügung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis: Gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG handelt ordnungswidrig, wer eine der oben bezeichneten Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rüthen, 26.02.2021



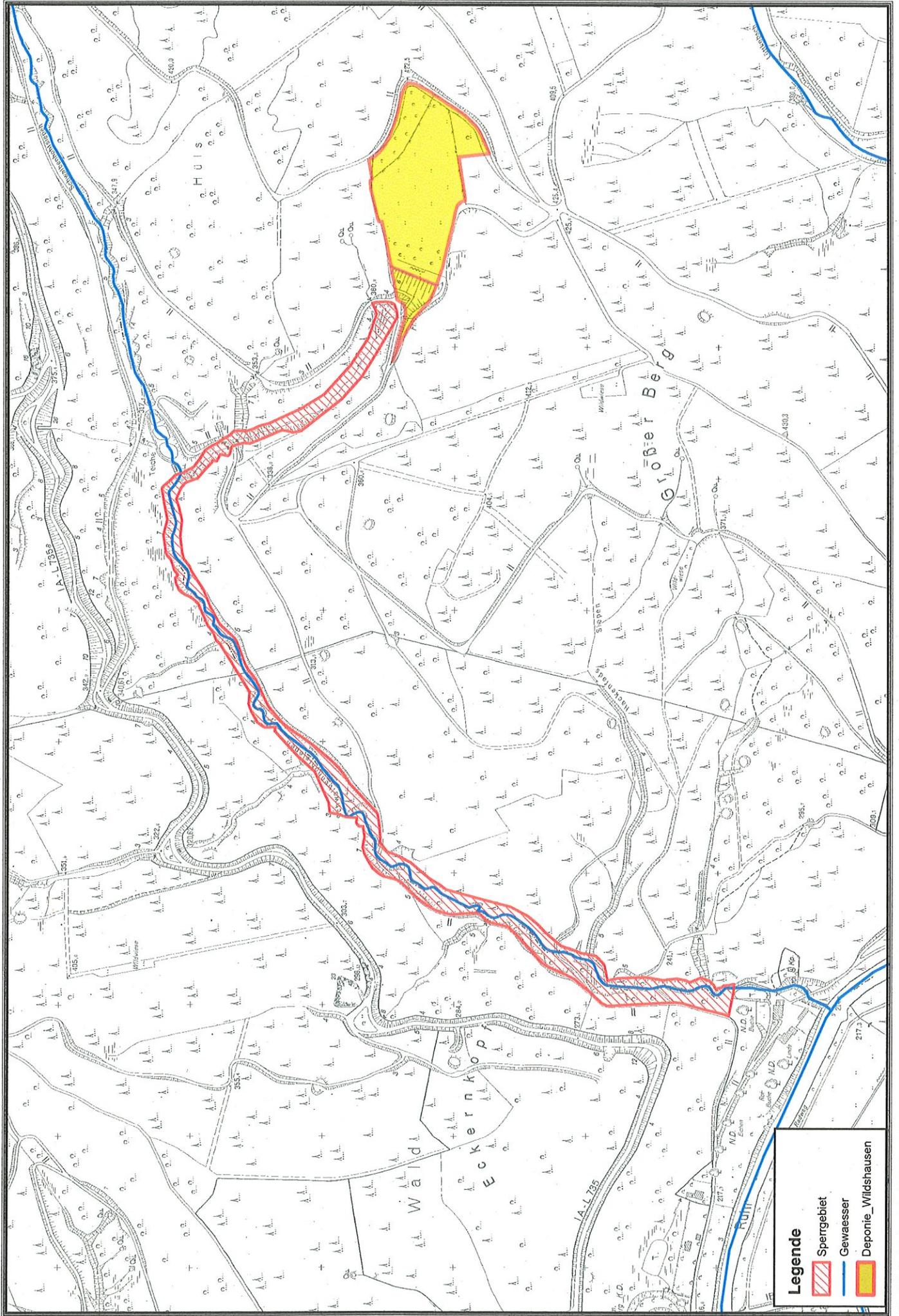
Wald und Holz NRW

Regionalforstamt Soest-Sauerland

59602 Rüthen, Am Markt 10

Tel. (02952) 9735-0 Fax (02952) 9735-85

Sperrbereich Schwalbenhohlsiepen



Legende

-  Sperrgebiet
-  Gewässer
-  Deponie Wildshausen